

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DS Smith Packaging Switzerland AG

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») der DS Smith Packaging Switzerland AG («Verkäufer») regeln das Geschäftsverhältnis mit unseren Kunden («Käufer»). Die AGB werden Bestandteil jedes Vertrages, den ein Käufer mit uns abschliesst.
- b) Alle Lieferungen erfolgen vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser AGB.

Der Käufer erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme mit der ausschließlichen Geltung dieser AGB für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Über Änderungen unserer AGB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren. Abweichende oder ergänzende Einkaufs-bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt sind.

2. Offerte, Vertragsabschluss, Informationen, Garantien

- a) Sämtliche Offerten des Verkäufers sind freibleibend bis zu dessen schriftlicher Auftragsbestätigung. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt nur binnen 30 Tagen nach Erhalt der freibleibenden Offerte als verbindliches Vertragsangebot.
- b) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- c) Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Informationsmaterial enthaltenen Informationen dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Verkäufer die Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigung erklärt hat. Nachträgliche mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

3. Ausführung der Lieferung

- a) Die Auslieferung erfolgt, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen frei Haus (IT DDP).
- b) Mehrkosten für die vom Käufer verlangten Schnellgutsendungen gehen zu seinen Lasten. Will der Käufer die Ware im Werk abholen, wird die Ware ab Werk verrechnet und bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers.
- c) Falls nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen auf EPAL-Normpaletten 80 x 120 cm. Die Sendungen werden mindestens 180-200 cm hoch palettiert. Minder-Palettenhöhen berechtigen den Verkäufer zur Belastung des entsprechenden Mehraufwandes. Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die Rampe des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, im Austauschverfahren dieselbe Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben. Nicht ausgetauschte Gebinde werden zum Beschaffungspreis in Rechnung gestellt. Bei Streckengeschäften werden nicht ausgetauschte Paletten dem Käufer belastet.
- d) Werden beim Verkäufer gelagerte Waren zur Verfügung des Käufers bereitgehalten, so hat der Käufer diese innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Avisierung abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ware unter Belastung der Frachtkosten dem Käufer zugestellt.

4. Gefahrtragung

Bei Versendung der Ware gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer zusätzliche Leistungen wie Verladung oder Transport übernommen hat. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, gehen Nutzen und Gefahr am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf ihn über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers auf dessen Kosten abgeschlossen.

5. Lieferung, Lieferzeit und Teil-Lieferungen

- a) Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Dieser ist zu Teil-Lieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
- b) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrags wesentlichen Fragen. Verlangt der Käufer nach Auftragsannahme Änderungen, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor der Verkäufer alle benötigten Informationen erhält bzw. bevor der Käufer nachweist, dass er vertragsgemäß eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat. Erfolgen Freigaben für Druck und oder Ausführung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist der Verkäufer nicht an die vereinbarte Lieferfrist gebunden.
- c) Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Verkäufer die ihm entstandenen Lagerkosten berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen.



6. Prüfung und Mängel der Ware, Pflichten des Käufers bei Mängelrüge seiner Kunden, Haftung

a) Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Unabhängig von diesen Untersuchungs- und Rügepflichten sind Mängelrügen des Käufers bei offensichtlichen Qualitäts- oder Ausführungsmängeln der Ware dem Verkäufer

unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers, der Paletten-Flaggen sowie der Rechnungsnummer anzuzeigen. Unvollständigkeit oder Mengenbeanstandungen der Ware sind sofort bei Erhalt der Lieferung anzubringen. Auf Aufforderung des Verkäufers sind Belege, Muster, Packzettel und/oder die fehlerhafte Ware an diesen zurückzusenden. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- b) Die Prüfung der Ware durch den Käufer hat nach branchenüblichen Normen zu erfolgen und richtet sich nach den Richtlinien unserer ISO-9001 Zertifizierung sowie nach dem Prüfkatalog der Schweizerischen Wellkartonindustrie. Zulässige Mengenabweichungen für Anfertigungen der Wellpappenfabrik sind:
- unter 500 qm pro Format ± 20%
- über 501 gm pro Format ± 10%

Innerhalb dieser Toleranzen ist der Käufer zur Abnahme der Ware und zur Bezahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet. Soweit relevant müssen Masstoleranzen pro Artikel festgelegt werden, ansonsten gilt ± Materialdicke.

- c) Mängelansprüche bestehen nur soweit vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen und/oder bei erheblicher Beeinträchtigung der Verwendbarkeit. Sollte die Ware nachweislich Mängel aufweisen, kann der Verkäufer nach seiner Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfreien Ersatz bis zum ursprünglichen Auftragswert (Ersatzleistung) leisten. Die Geltendmachung von Wandlung oder Minderung sowie der Haftung des Verkäufers für Folgekosten (z.B. aus Produktehaftpflicht) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- d) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über jede Mängelrüge seiner Kunden in Bezug auf die Liefer-gegenstände zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, sind Mängelansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.
- f) Der Verkäufer haftet nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet der Verkäufer unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung des Verkäufers für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- g) Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat sie zu vertreten. Zudem trägt der Käufer die volle Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch auf der Ware erscheinenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.
- h) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften sowie bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- i) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 6. vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

7. Höhere Gewalt

Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, unzureichender Material- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und für ihn auch nicht vorhersehbar waren, entbinden diesen für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern des Verkäufers eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit.

8. Zahlungsbedingungen, Preise, Verzug

- a) Die Preise verstehen sich bis zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer unter Preisvorbehalt und, soweit nicht anders vereinbart, exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, Abgaben und Versandkosten.
- b) Alle Rechnungen sind, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf den Konten des Verkäufers. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- c) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von
 5% p.a. fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- d) Der Verkäufer ist zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Käufer seinen Pflichten auch aus anderen Verträgen mit ihm nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.
- e) Der Verkäufer ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Verkäufer auf Dritte zu übertragen bzw. an diese abzutreten.
- f) Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen verrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- g) Der Verkäufer ist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.





9. Leistung durch verbundene Unternehmen

Auf Verlangen des Verkäufers kann jede seiner vertraglichen Verpflichtungen durch ein anderes Unternehmen der DS Smith Packaging Gruppe erfüllt werden. Die berechtigten Interessen des Käufers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Verpflichtungen als erfüllt.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt für die laut angenommener Auftrags-bestätigung gelieferte Ware im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

11. Schutzrechte Dritter, Lithographien, Klischees etc.

- a) Die Verantwortung für die Beachtung von Urheberrechten und anderen Schutzrechten an der vom Käufer vorgegebenen Ausstattung der Ware trägt allein der Käufer. Im Falle von Inanspruchnahmen wegen angeblicher Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt der Käufer den Verkäufer auf erste Aufforderung hin frei.
- b) Bemusterte Neuentwicklungen, Zeichnungen, Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen, Druckzylinder und dergleichen bleiben im ausschließlichen Eigentum des Verkäufers, es sei denn, dass sich aus den Parteivereinbarungen etwas anderes ergibt. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegen-
- stände besteht für höchstens 6 Monate seit Auslieferung des letzten hiermit gefertigten Auftrags. Nach Fristablauf kann der Verkäufer die genannten Gegenstände ohne Vorankündigung vernichten.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Übertragung von Rechten, anzuwendendes Recht

- a) Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung wird der Ort des Lieferwerks vereinbart.
- b) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte in Oftringen, Schweiz, ausschließlich zuständig. Der Verkäufer ist aber berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- c) Eine Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers zulässig.
- d) Die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer untersteht ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Be-stimmungen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: November 2016

